



Einkaufsbedingungen für Bauleistungen

EB BAU

Stand: 30.04.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Abschluss des Vertrages	2
2	Vertragsbestimmungen	2
3	Abweichende Leistungen	2
4	Ausführung	2
5	Verpflichtungen bezüglich Tarif- und Mindestlohn	3
6	Preise und Gewichte	3
7	Termine, Verzögerungen	4
8	Verteilung der Gefahr	4
9	Abrechnung bei Kündigung wegen Vertragsverletzung	4
10	Abnahme	4
11	Gewährleistungsfrist	4
12	Ausführungsunterlagen	5
13	Unfallverhütung, Emissionsbegrenzung, Immissionsschäden, Brandschutz	5
14	Stundenlohnarbeiten	5
15	Liefer- und Versandvorschriften	5
16	Abrechnung	5
17	Zahlung	6
18	Erfüllungsort, Teilunwirksamkeit, Gerichtsstand, anwendbares Recht	6



1 Abschluss des Vertrages

- (1) Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Der Schriftwechsel ist mit der Einkaufs- abteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Einkaufs- abteilung in Form eines Nachtrages zum Vertrag.
- (2) Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf den Auftraggeber nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz be- nennen.

2 Vertragsbestimmungen

- (1) Die Vertragsbestimmungen bestehen aus dem Bestellschreiben des Auftraggebers mit Leistungsverzeichnis einschließlich Vorbe- merkungen; den Ausführungsunterlagen; die- sen Bau-Einkaufsbedingungen für Bestellungen von Bau- und Baunebenleistungen; der bei Vertragsabschluss geltenden neuesten Fassung der VOB Teil B und C mit Anhang und eingeführten DIN-Normen; der aktuellen Auftragnehmerordnung der HKM, den Richtli- nien und Merkblättern der Gütegemeinschaften, soweit für die jeweiligen Materialien und deren Verarbeitung einschlägig. Die vorge- nannten Unterlagen und Regelungen sind in der aufgeführten Reihenfolge maßgebend.
- (2) Liefer- und Leistungsbedingungen des Auf- tragnehmers werden nur Vertragsinhalt, wenn sie vom Auftraggeber im Bestellschreiben ausdrücklich bestätigt werden.

3 Abweichende Leistungen

- (1) Vom Vertrag abweichende Leistungen (geän- derte oder zusätzliche Leistungen) des Auf- tragnehmers bedürfen einer vorherigen Ver- tragsänderung (Nachtrag), für die die Rege- lungen in Ziffer 1 Abs. (1) entsprechend gel- ten.
- (2) Sind geänderte oder zusätzliche Leistungen erforderlich, so hat der Auftragnehmer unauf- gefordert und unverzüglich ein schriftliches Nachtragsangebot auf der Grundlage der Preisbasis des Vertrages zu unterbreiten; Die Erstellung von Nachtragsangeboten ist für den Auftraggeber kostenlos.
- (3) Der Technische Ansprechpartner des Auf- traggebers kann die Durchführung der abwei- chenden Lieferungen und Leistungen aus dem Nachtragsangebot mit Hilfe des „Nach- weis der Überlieferung“ dem Grunde nach freigeben. Die Prüfung des Nachtragsangebo- tes aus vertraglicher Sicht und die abschlie- ßende Beauftragung erfolgt gemäß dem nachfolgenden Absatz (4).

- (4) Die Zustimmung zu den abweichenden Liefe- rungen und Leistungen erfolgt durch eine schriftliche Änderung zur Bestellung durch den Einkauf des AG.
- (5) Leistungsfristen oder -termine werden durch Änderungen der Leistung nur dann beein- flusst, wenn dies ausdrücklich schriftlich ver- einbart ist.
- (6) Ist zwischen Auftragnehmer und Auftragge- ber strittig, ob eine Leistung als zusätzliche o- der geänderte Leistung einzustufen ist, so ob- liegt dem Auftragnehmer die Beweislast da- für, dass die strittige Leistung nicht oder nicht in dieser Form im bisherigen Vertragsumfang enthalten ist. Dies gilt auch dann, wenn die Erbringung der strittigen Leistung durch den Auftraggeber ausdrücklich angeordnet wurde.

4 Ausführung

- (1) Zum Auftragsumfang gehört die Bereitstel- lung sämtlicher zur Ausführung des Auftrages benötigten Maschinen, Geräte, Gerüste, He- bezeuge, Bauunterkünfte usw. Soweit der Auftraggeber im Einzelfall derartige Gegen- stände zur Verfügung stellt, haftet der Auf- tragnehmer für den Gegenstand und dessen Einsatz.
- (2) Sofern der Auftragnehmer zur Erfüllung sei- ner Verpflichtungen dritte Unternehmer her- anziehen will, benötigt er vor Abschluss der Unterverträge die Zustimmung des Auftra- ggebers; dies gilt auch für Leistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht einge- richtet ist. Der Auftragnehmer hat die Ver- tragsbedingungen mit dem Unterauftragneh- mer auf die Bedingungen des Vertrages mit dem Auftraggeber abzustellen.
- (3) Arbeiten, die im Werksbereich des Auftragge- bers auszuführen sind, dürfen dessen Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidlich behin- dern. Ergänzend gilt die Auftragnehmerord- nung HKM.
- (4) Bei der Durchführung von Arbeiten obliegt dem Auftragnehmer eine besondere Sorg- faltspflicht im Hinblick auf umweltgefährdende Stoffe. Falls der Auftragnehmer bei der Durchführung der Arbeiten Schadstoffe frei- setzt, Schadstoffe findet oder das Vorhanden- sein solcher Stoffe vermutet, hat er den Auf- traggeber sofort zu unterrichten.
- (5) Die vom Auftraggeber eingesetzte örtliche Bauleitung (techn. Ansprechpartner gemäß Bestellschreiben) hat während der Bauzeit das Weisungsrecht auf der Baustelle. Anwei- sungen anderer Abteilungen des Auftragge- bers dürfen nur nach Abstimmung mit der Bauleitung befolgt werden.
- (6) Der Auftragnehmer hat die Baustelle mit einer fachkundigen und erfahrenen Aufsichtsp- erson zu besetzen und diese mit den erforderli- chen Vollmachten auszustatten. Ein Wechsel bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.



- (7) Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, den Auftragnehmer zu verpflichten, eine Aufsichtsperson des Auftragnehmers als Fachbauleiter im Sinne der Bauordnung zu benennen; der Auftragnehmer wird mit dem Auftraggeber abstimmen, welche Person geeignet ist.
- (8) Der Auftragnehmer hat der örtlichen Bauleitung eine Liste mit den Namen der Arbeitskräfte einzureichen, die er im Werksbereich beschäftigen will. Die Liste ist ständig auf dem neuesten Stand zu halten. Auf Wunsch hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass für alle eingesetzten Arbeitskräfte der gesetzlich vorgeschriebene Sozialversicherungsschutz besteht. Aus wichtigem Grund kann vom Auftragnehmer eingesetzten Arbeitskräften der Zutritt zum Werksbereich des Auftraggebers verwehrt werden. Auf Anforderung des Auftraggebers führt der Auftragnehmer arbeitstäglich handschriftlich erstellte Bautagesberichte und reicht diese arbeitstäglich beim Auftraggeber ein.
- (9) Der Zeitpunkt für die Entfernung von Gerüsten ist mit der Bauleitung des Auftraggebers abzustimmen.
- (10) Der Auftragnehmer hat den von ihm oder seinen Subunternehmern verursachten Bauschutt regelmäßig zu entsorgen. Bei Verlassen der Baustelle nach Beendigung der Arbeiten dürfen Bauschutt oder sonstige Abfälle nicht zurückgelassen werden.
- (11) Für örtliche Aufmaße, Mengenberechnungen und die Baustellendokumentation sind die vom Auftraggeber vorgeschriebenen Formulare zu verwenden.

5 Verpflichtungen bezüglich Tarif- und Mindestlohn

- (1) Der Auftragnehmer/Dienstleister (nachfolgend "AN") verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber/Besteller (nachfolgend "AG"), neben gesetzlichen Vorgaben die tarifrechtlichen Bestimmungen sämtlicher etwa für ihn geltender Tarifverträge hinsichtlich seiner Beschäftigten einzuhalten und dieselbe Verpflichtung auch etwaigen Nachauftragnehmern aufzuerlegen. Insbesondere verpflichtet sich der AN, seine Beschäftigten nur im arbeitszeitrechtlich zulässigen Rahmen einzusetzen und dies gegenüber dem Auftraggeber auch nachweisen zu können.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich des Weiteren vorbehaltlich der Übergangsregelung in §24 Mindestlohngesetz (Mi-LoG) gegenüber dem AG, ab 01.01.2015 seinen Beschäftigten nach Maßgabe des Mindestlohngesetzes mindestens den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn zu zahlen, sofern nach den jeweils anwendbaren Tarif- oder Arbeitsverträgen nicht eine höhere Vergütung geschuldet sein sollte. Die Parteien stellen klar, dass unter Mindestlohn je Stunde derzeit -vorbehalt-

lich künftiger gesetzlicher Konkretisierung oder abweichender höchstrichterlicher Rechtsprechung - der reguläre Stundenlohn ohne Einbeziehung besonderer Zuschläge, ohne Akkordlohnbestandteile, ohne Einbeziehung von Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Sachleistungen, Prämien, Sonderzuwendungen und Auslagenerstattungen zu verstehen ist.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Mindestlohnvorschriften nicht zu umgehen und wird die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durch einen neutralen Dritten, z.B. durch einen Wirtschaftsprüfer, bestätigen lassen. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet diese Bestätigung vorzulegen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dieselben Verpflichtungen auch etwaigen Nachauftragnehmern aufzuerlegen.

- (3) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von allen Inanspruchnahmen Dritter und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten vollumfänglich freistellen, die dem Auftraggeber aus einer Verletzung der gesetzlichen Mindestlohnverpflichtungen seitens des Auftragnehmer oder seiner Nachunternehmer entstehen.

6 Preise und Gewichte

- (1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer frei Verwendungsstelle.
- (2) Vereinbarte Einheitspreise gelten auch dann, wenn Mehr- oder Mindermassen entstehen oder einzelne Lieferungen und Leistungen wegfallen. Übersteigt die Abweichung 10% nach unten oder nach oben, so wird auf Verlangen eines Partners unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten ein neuer Preis vereinbart; dies gilt bezogen auf die jeweilige Position, sofern nicht der Vertrag eine abweichende Regelung enthält.
- (3) Ist ein Pauschalpreis vereinbart, so berechtigen in den Vertragsunterlagen nicht aufgeführte Lieferungen und Leistungen, die sich als erforderlich erweisen, um das Bauobjekt ordnungsgemäß zu erstellen, nicht zu Mehrforderungen. Werden vom Auftraggeber nach Vertragsabschluss Änderungen des Bauobjektes gefordert, die zu Mehr- oder Minderleistungen führen, so wird die Pauschalsumme auf der Preisbasis des Pauschalvertrages unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten neu vereinbart.
- (4) Leistungen des Auftragnehmers oder seiner Arbeitskräfte als Fachbauleiter nach Ziffer 4, Absatz (7) werden nicht besonders vergütet.
- (5) Die vereinbarten Preise enthalten alle Kosten für den Schutz gefährdeter Bauteile (bezogen auf den Vertragsgegenstand sowie sämtliche Bestandsobjekte im Baufeld des AN) gegen Frost-, Schnee-, Hitze- und Wasserschäden sowie die Beseitigung etwaiger solcher Schäden. Die Kosten für eine etwa notwendige



Grundwasserabsenkung werden gesondert vergütet.

- (6) Werden bei Stück- und Pauschalpreisen für Stahlbauleistungen die vereinbarten Gewichte um mehr als 5 % unterschritten, so ermäßigt sich der Rechnungsbetrag für die Mehrunterschreitung um den vollen Durchschnittskilopreis. Mehrgewichte werden nicht vergütet. Bei Einheitspreisen wird nur das tatsächlich gelieferte Gewicht, maximal jedoch das vereinbarte Gewicht bezahlt.
- (7) Für die Gewichtsermittlung gelten die von den Wiegemeistern des Auftraggebers auf dessen Werkswaagen ermittelten Eingangsgewichte. Soweit ein Verwiegen beim Auftraggeber nicht möglich ist, gelten die bahnamtlich oder bei LKW-Anlieferung die auf einer öffentlichen Waage ermittelten Gewichte. Ist ein Verwiegen nicht möglich oder für den Auftraggeber nicht zweckmäßig, so gelten die Stücklisten-gewichte. Werden Lieferteile mit unterschiedlichen Einheitspreisen oder teils mit Einheits-, teils mit Stück- oder Gesamtpreisen auf einen Wagen zusammen verladen, so ist das unter Angabe der Einzelgewichte in der Versandanzeige hervorzuheben. Wird dies versäumt, gilt die vom Auftraggeber nach bestem Wissen durchgeführte Gewichtsaufteilung. Bau- und Montagegeräte dürfen nicht zusammen mit zur Lieferung gehörenden Teilen ver-wogen werden.

7 Termine, Verzögerungen

- (1) Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt.
- (2) Falls der Auftragnehmer den vereinbarten Endtermin oder andere im Vertrag als vertragsstrafenbewehrt vereinbarte Termine schuldhaft nicht einhält, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Gesamtauftragswertes je Werktag des Verzuges, maximal 5% des Gesamtauftragswertes zu verlangen. Der Auftraggeber wird die Vertragsstrafe, sofern er sich deren Geltendmachung in der Abnahme vorbehalten hat, spätestens bei der Schlusszahlung geltend machen.
- (3) Bei Verzug des Auftragnehmers kann der Auftraggeber außerdem nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die vom Auftragnehmer noch nicht erbrachten Lieferungen und Leistungen selbst erbringen oder durch einen Dritten zu Lasten des Auftragnehmers erbringen lassen. Sind hierfür Unterlagen erforderlich, die der Auftragnehmer in Besitz hat, hat er diese dem Auftraggeber unverzüglich zu übergeben; falls Schutzrechte der Erbringung der Lieferungen und Leistungen durch den Auftraggeber oder einen Dritten entgegenstehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich eine

entsprechende Freistellung von diesen Rechten zu verschaffen.

- (4) Statt der Maßnahme gemäß vorstehendem Absatz kann der Auftraggeber nach dem ergebnislosen Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist den Vertrag kündigen. Eine bis zum Zeitpunkt der Kündigung fällig gewordene Vertragsstrafe bleibt unberührt.
- (5) Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

8 Verteilung der Gefahr

Für die Verteilung der Gefahr gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9 Abrechnung bei Kündigung wegen Vertragsverletzung

Macht der Auftraggeber von einem ihm nach Vertrag oder Gesetz zustehenden Kündigungsrecht wegen einer Vertragsverletzung des Auftragnehmers Gebrauch, so werden die bis dahin ausgeführten Lieferungen/Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie vom Auftraggeber bestimmungsgemäß verwendet werden können.

Die Abrechnung erfolgt auf Vertragsbasis.

Ein dem Auftraggeber zu ersetzender Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt. Das gleiche gilt hinsichtlich einer verwirkten Vertragsstrafe.

10 Abnahme

- (1) Der Auftragnehmer hat die Abnahme schriftlich zu beantragen. Der Abnahmetermin wird zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer für einen angemessenen Zeitpunkt nach Eingang des schriftlichen Antrags vereinbart.
- (2) Die bei der Abnahme entstehenden sachlichen Kosten trägt der Auftragnehmer. Die ihnen entstehenden personellen Abnahmekosten tragen Auftraggeber und Auftragnehmer jeweils selbst.
- (3) Die Abnahme - sowohl der den Gegenstand der Bestellung bildenden Gesamtleistung als auch von Teilleistungen - gilt nur mit schriftlicher Bestätigung durch den Auftraggeber als erteilt. Der Auftraggeber bestätigt die Abnahme durch das von ihm unterzeichnete Abnahmeprotokoll.

11 Gewährleistungsfrist

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre, für Maschinen 2 Jahre. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der den Gegenstand der Bestellung bildenden Gesamtleistung.
- (2) Für nachgebesserte und ersetzte Lieferungen und Leistungen beginnt eine neue Gewährleistungsfrist mit der schriftlichen Abnahme



dieser Lieferungen und Leistungen. Falls der Auftraggeber die schriftliche Abnahmeerklärung nicht innerhalb von 15 Arbeitstagen nach schriftlicher Meldung des Auftragnehmers über den ordnungsgemäßen Abschluss der Mangelbeseitigung abgibt, beginnt die neue Gewährleistungsfrist mit Ablauf der vorgenannten Frist von 15 Arbeitstagen. Die Gewährleistungsfrist für nachgebesserte und ersetzte Lieferungen und Leistungen endet spätestens 24 Monate nach dem Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

12 Ausführungsunterlagen

- (1) Die für die Ausführung nötigen Unterlagen werden auf schriftliche Anforderung dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt.
- (2) Alle Ausführungsunterlagen, die dem Auftragnehmer überlassen werden, bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind für die Dauer der Vertragsdurchführung auf Kosten des Auftragnehmers für den Auftraggeber sorgfältig zu lagern. Sie dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet und Dritten nur insoweit zugänglich gemacht werden.
- (3) Hat der Auftragnehmer Unterlagen anzufertigen, so ist er verpflichtet, diese in der geforderten Anzahl und Ausführung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und dem Auftraggeber kostenlos das Eigentum an ihnen zu übertragen. Das geistige Eigentum wird hierdurch nicht berührt. Der Auftraggeber oder Dritte dürfen sie zur Ausführung von Instandhaltungen und Änderungen unentgeltlich benutzen.
- (4) Durch die Zustimmung des Auftraggebers zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen wird die Verantwortung des Auftragnehmers für die Lieferungen und Leistungen nicht berührt. Soweit der Auftragnehmer nicht schriftlich widerspricht, gilt dies auch für Vorschläge und Empfehlungen des Auftraggebers sowie für zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber besprochene Änderungen.

13 Unfallverhütung, Emissionsbegrenzung, Immissionsschäden, Brandschutz

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, den Schutz der Umwelt, den Transport gefährlicher Güter und den Brandschutz betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich der Merkblätter der Berufsgenossenschaften und des Verbandes der Sachversicherer einzuhalten, soweit sie für die Durchführung der Lieferung/Leistung einschlägig sind.
- (2) Der Auftragnehmer hat sich beim techn. Ansprechpartner des Auftraggebers über für den Erfüllungsort bestehende Auflagen, Unfallverhütungs-, Umweltschutz- und Brandschutzvorschriften zu unterrichten. Die erforderlichen Maßnahmen sind jeweils mit dem technischen Ansprechpartner HKM abzustimmen.

- (3) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber und die von diesem mit der Durchführung oder Überwachung der Unfallverhütung, des Umweltschutzes, des Werkschutzes, des Brandschutzes der Gefahrgutbestimmungen und der Bauleitung betrauten Personen von allen Ansprüchen frei, die gegen den Auftraggeber oder die vorgenannten Personen wegen Schäden gerichtet werden, die aus einer Verletzung der von dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Durchführung der Lieferung/Leistung zu beachtenden Vorschriften entstehen. Dies gilt auch für Ansprüche wegen bei Ausführung von Arbeiten an Einrichtungen Dritter (z.B. Ver- und Entsorgungsleitungen) entstehender Schäden; über derartige Einrichtungen Dritter hat sich der Auftragnehmer vor Arbeitsbeginn bei allen zuständigen Stellen genau zu unterrichten. Tritt ein Schaden ein, sind der Auftraggeber und sonst zuständige Stellen zu verständigen.

14 Stundenlohnarbeiten

Ergänzend erforderlich werdende Stundenlohnarbeiten (angehängter Stundenlohn) dürfen nur auf ausdrückliche Anweisung der örtlichen Bauleitung des Auftraggebers ausgeführt werden. Die Stunden werden vom Auftragnehmer in Stundenlohnnachweis-Formularen des Auftraggebers erfasst und der örtlichen Bauleitung des Auftraggebers täglich zur Gegenzeichnung vorgelegt; diese bezieht sich ausschließlich auf die Anzahl der Stunden.

15 Liefer- und Versandvorschriften

- (1) Die angegebenen Liefer- und Versandvorschriften sowie die Materialvorgaben des Auftraggebers für Verpackungen sind zu beachten. Die Verpackung ist auf den zum Schutz des Gutes notwendigen Umfang zu beschränken und darf nur aus umweltverträglichen und stofflich verwertbaren Materialien bestehen. Sofern nicht anders vereinbart, sind Verpackungen zurückzunehmen.
- (2) Kosten, die dem Auftraggeber durch die Nichtbeachtung der Liefer-, Versand- und Verpackungsvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

16 Abrechnung

- (1) Voraussetzung für eine ungekürzte Zahlung einer Rechnung für Bauleistungen im Sinne des EstG ist, dass dem Auftraggeber eine gültige Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes gemäß Paragraph 48 b EstG vorliegt.

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass der Auftragnehmer bei der Rechnungslegung zur Einhaltung der in §14 Abs. 4 UStG genannten Mindestanforderungen verpflichtet ist. Sollten die gesetzlichen Anforderungen nicht eingehalten werden bzw. die Rechnung falsche Angaben enthalten, muss der Auftraggeber



diese an den Auftragnehmer zu Korrekturzwecken zurücksenden. Die Zahlung erfolgt erst bei Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung.

Der Versand der Rechnungen an den Auftraggeber erfolgt in elektronischer Form als

PDF-Datei an rechnung@hkm.de. Dabei ist folgendes zu beachten:

- pro Rechnung eine separate PDF-Datei;
- alle zu dieser Rechnung gehörenden Leistungsnachweise und Dokumentationen (z.B. prüffähige Massenermittlungen/Aufmaße, Abrechnungszeichnungen und sonstige Belege) müssen in dieser Rechnungs-PDF enthalten sein;
- je Rechnung nur Bezug zu genau einer Bestellung;
- Kennzeichnung jeder Rechnungsposition mit der jeweiligen Bestellposition;
- Änderungen der Bankverbindung sind dem Auftraggeber mit separatem Schreiben mitzuteilen.

Vermerke auf der Rechnung genügen nicht.

Auf Anforderung der örtlichen Bauleitung für Prüfungszwecke zusätzlich in Papierform in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

- (2) Vertraglich vereinbarte Revisions- oder Bestandspläne sind anzufertigen und spätestens der Schlussrechnung beizufügen; ihre Vollständigkeit ist eine Voraussetzung für die Schlusszahlung.

17 Zahlung

- (1) Der Auftraggeber leistet bei Bestellungen über 25.000,- EUR Gesamtwert, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind - jedoch nur einmal monatlich -, Abschlagszahlungen bis zu 90% des Wertes der einwandfrei ausgeführten Leistungen. Der Auftragnehmer legt hierzu eine prüffähige Massenermittlung vor. Die Schlusszahlung leistet der Auftraggeber nach Abnahme und Rechnungsprüfung. Der Schlussrechnung sind für sämtliche erbrachte Leistungen Aufmaße und prüffähige Massenermittlungen beizufügen.
- (2) Mit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers dürfen Ansprüche des Auftragnehmers aus diesem Vertrag an Dritte abgetreten werden.

18 Erfüllungsort, Teilunwirksamkeit, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die Verwendungsstelle, für Zahlungen der Sitz des Auftraggebers.
- (2) Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen verbindlich.

- (3) Gerichtsstand ist der Sitz des für den Auftraggeber allgemein zuständigen Gerichts. Der Auftraggeber kann jedoch den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.

- (4) Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.